

4. Bibliographie der Schriften

**Ordnung und Lehr=Art / Wie selbige in denen zum
Wäysen=Hause gehörigen Schulen eingeführet ist /
Worinnen vornemlich zu befinden / Wie die Kinder in ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1702

Instruction vor die Mutter der Wäysen-Mägdchen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Instruction vor die Mutter der Waisen-Mädgen.

I.

Dennach es kein geringes ist/ die Mutter = Stelle bey so Anrufung vielen unerzogenen Mägdlein zu vertreten/so hat die Mut. Gottes. ter derselben Ursach Gott fleißig anzurufen / um Weisheit / ihnen recht vorzustehen / damit sie ihre Pflicht und Ampt nach dem Willen Gottes wohl in acht nehme/und alles in rechter Ordnung mit aller Freu und Sorgfalt verrichte/und also die gute Auferziehung an den Kindern befördert werde.

II.

Soll sie fleißig nicht allein vor sich / sondern auch sonderlich vor ^{auch für die} ihre Kinder beten/ daß GOTT ihnen den Heiligen Geist geben/ in ^{Kinder.} ihren Herzen kräftig würcken/und selbst zu allem gutem antreiben wolle.

III.

Sie soll ihnen in allen Stücken mit einem guten Exempel vor- ^{Gutes Exem-} gehen / hingegen aber sich fleißig hüten / daß sie ihnen kein Aergerniß ^{pel.} gebe/weder in Worten noch Wercken/mit geschwinden Zorn/mit unnützen Geschwätz/mit Lügen/mit Haß gegen dieses oder jenes Kind/mit Partheylichkeit / und andern ärgerlichen Dingen / damit sie dem Weh entgehen möge / welches Christus allen denen drohet / die den Kindern Aergerniß geben.

IV.

So sie selbst Kinder dabey hat/soll sie dieselbe den andern Kindern Wegen ihrer nicht vorziehen / noch auch ihnen was übersehen / sondern ohne Par- ^{eigenen Kinder/} theylichkeit sie andern Kindern gleich halten. Daher soll sie gegen ^{so sie welche} alle Kinder gleiche mütterliche Liebe haben/und alle helfen auferziehen/ ^{hat.} in der Zucht und Vermahnung zum HErrn. Denn wenn dieses geschieht/so werden die Mägdlein auch alle eine kindliche Liebe und Vertrauen zu ihr haben.

V.

In Abwesenheit des Praeceptoris soll sie mit allem Fleiß da- ^{Abwesenheit} hin sehen/ daß die Mägdlein in gebührender Stille erhalten wer- ^{des Praecepto-} ^{ris.} den.

VI. Sie

VI.

Erinnerung
der Kinder.

Sie soll/wo nöthig/die Kinder allerseits/eines wie das andere/ ohne Ansehen der Person/weislich erinnern / und zu allem guten anhalten/und wo eines und das andere ungehorsam/widerspenstig und böse ist/ soll sie es unpartheyisch dem Præceptor anzeigen / der es wird zu bestraffen wissen.

VII.

Soll denen Bö-
sen nicht über-
helfen.

Wenn die bösen Mägdlein nach befinden gestraffet werden / soll sie darwider nicht reden/noch ein unzeitig Mitleiden / weder in Worten noch Geberden / weder in Gegenwart noch in Abwesenheit des Præceptoris spüren lassen / weil die Kinder dadurch nicht gebessert/ sondern in der Bosheit nur gestärket werden. Meynt sie aber was nöthiges wegen der Zucht und Straffe zu erinnern / soll sie solches in geheim thun/ und mit dem Præceptore allein davon reden/ oder auch nach Gelegenheit dem Inspectori sagen.

VIII.

Soll halten
über des Prä-
ceptors Anord-
nung.

Sie soll auch über dem / was der Præceptor denen Kindern befohlen/ oder bey ihnen angeordnet/ beständig halten helfen/ und sich hüten/ daß sie nicht etwas anders befehle und anordne/ damit die Kinder nicht irre gemacht werden.

IX.

Kinder nicht
allein zulassen.

Den ganzen Tag soll sie bey den Kindern seyn/ und sonderlich außer den Schul- Stunden; damit die Kinder niemals allein gelassen werden.

X.

Zwischen
Stunden.

Wenn keine Schul- Stunden sind/ kan sie Gelegenheit nehmen/ mit den Kindern gutes zu reden/ bisweilen mit ihnen ein Lied zu singen / und sie zum Gebet zu erwecken.

XI.

Kircheführen.

Sie soll auch die Mägdlein allezeit/ so wol wenn Bet- Stunden/ als auch wenn Predigt ist / ordentlich in die Kirche führen / damit sie auf der Gasse erbar gehen / und in der Kirche fein stille sitzen / und andächtig zuhören.

XII.

Mahlzeit.

Über der Mahlzeit soll sie auch auf der Kinder Verhalten acht haben / und dieselbe zu guter wohlstandiger Tisch- Zucht anweisen/ und wo sie befindet/ daß ein und anders dagegen handelt/ solches mit freundlichen Worten deshalb erinnern.

XIII.

XIII.

Auch soll sie dieselben zu aller Zucht und Erbarkeit/ in Worten/ *Sittigkeit.*
Gebärden und Wercken/ und zu allen andern dem Weibes-Volck
anständigen Sitten angewöhnen/ und anhalten/ und sonderlich leh-
ren/ wie sie sich so wol gegen ihre Vorgesetzte/ als auch gegen an-
dere und fremde Leute fein ehrerbietig in Demüth sich zu erweisen.

XIV.

Die Mägdlein/ die spinnen/ nähen und stricken können/ sollen zu Arbeit der
solcher Arbeit/ wenn keine Schul- Stunden sind/ von ihr angehalten *Kinder.*
werden/ die andern aber/ so noch nichts können/ soll sie nach und nach
auch dazu anweisen.

XV.

Sie selbst soll auch immer/ wo sie anders sonst mit den Kin- *Ihre Arbeit.*
dern nichts zu thun hat/ etwas dem Waisen-Hause und Kindern
zum Besten arbeiten/ und mit ihrer Arbeitsamkeit denen Kindern ein
gut Exempel geben.

XVI.

Auf der Kinder ihre Sachen/ Kleidung und Wäsche soll sie fleiß- *Der Kinder*
ig helfen acht geben/ damit nichts verlohren noch sonst verderbet *Kleider.*
werde.

XVII.

Zweymal soll sie wöchentlich die Mägdlein auf den Köpfen Reinigung.
und in Kleidern reinigen/ welches/ wo es nicht gehindert wird/ des
Mittwochs und Sonnabends ordentlich geschehen kan. Sollte es
bey manchen Kindern nöthig seyn/ könnte es mehrmal geschehen.

XVIII.

Nach fünf Uhr früh soll sie aufstehen/ und die Kinder wecken/ Das Aufste-
hernach die Kleinen helfen anziehen/ und alle sich waschen lassen/ damit hen.
sie um sechs Uhr beym Morgen-Gebet seyn können.

XIX.

Um 9. Uhr/ Abends nach dem Abend-Gebet/ soll sie die Kinder/ *Schlaffen/*
die Kleinen auch wohl eher/ wieder zu Bette führen/ daß sie denn bey *Gehen.*
ihnen auch schlaffen/ und zugleich auch auf ihre Betten mit acht ha-
ben soll.

XX.

Und weil insonderheit wegen Feuers und Liechts eine grosse Feuer und
Sorgfalt und Vorsichtigkeit nöthig ist/ die Kinder aber in diesem Liecht.